



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1992

Nummer 61

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	15. 12. 1992	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	528
216 2023	11. 12. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	530
223	16. 12. 1992	Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes	531
315	16. 12. 1992	Zehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	529
7134	15. 12. 1992	Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW)	524
	22. 9. 1992	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13), soweit es 25 kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie drei Kreise betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	530

7134

**Berufsordnung
für die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen in
Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIng BO NW)**

Vom 15. Dezember 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Wesen und Aufgaben des Berufs
- § 2 Grundsatz

Abschnitt II: Zulassung

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Versagung
- § 5 Verfahren

Abschnitt III: Berufsausübung

- § 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft
- § 7 Vertreter
- § 8 Abwicklung einer Geschäftsstelle

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

- § 9 Allgemeine Berufspflichten
- § 10 Erledigung von Aufträgen
- § 11 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden
- § 12 Ausbildung von Nachwuchskräften
- § 13 Vergütung

Abschnitt V: Aufsicht

- § 14 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 15 Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 16 Aufhebung der Zulassung
- § 17 Verzicht auf die Zulassung
- § 18 Erlöschen der Zulassung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Übermittlung personenbezogener Daten

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 21 Weitergeltung von Zulassungen
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Rechtsverordnungen
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Berufs

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind als Organe des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung im Sinne des § 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) mitzuwirken. Sie üben einen freien Beruf aus; ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können im Rahmen dieser Berufsordnung auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Sie sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt,

1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen und
2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

(3) Sie können unter Berufung auf ihren Berufseid als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auftreten.

(4) Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen aufgrund des § 36 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 2

Grundsatz

(1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer zu diesem Beruf zugelassen ist. Personen, die nicht zugelassen sind, dürfen die Berufsbezeichnungen „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ nicht führen.

(2) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt und bei dem Versagungsgründe (§ 4) nicht vorliegen.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Sinne dieses Gesetzes sind auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen. Sie führen die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form.

Abschnitt II: Zulassung

§ 3

Voraussetzungen

Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens ein Jahr oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens sechs Jahre

Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen erworben haben.

§ 4

Versagung

Die Zulassung ist Personen zu versagen, die

- a) nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt haben oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen,
- b) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- c) ihre Beamtenrechte verloren haben oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden sind,
- d) sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das sie unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben,
- e) nicht die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs haben und sich dieses aus Tatsachen ergibt,
- f) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig sind, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
- g) in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- h) Beamte sind, es sei denn, daß sie Ehrenbeamte sind,
- i) nach der Zulassung selbständig oder unselbständig eine andere Erwerbstätigkeit als die des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Hauptberuf ausüben wollen,
- k) im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- l) bereits in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen sind.

§ 5

Verfahren

(1) Der Regierungspräsident läßt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Antrag zu und fertigt hier-

über eine Urkunde aus. Die Zulassung wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur leistet nach Aushändigung der Urkunde folgenden Eid:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Für Frauen gilt die weibliche Form der Berufsbezeichnung.

(3) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Personen, die Mitglieder einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

Abschnitt III: Berufsausübung

§ 6

Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur von ihrem Niederlassungsort aus ihren Beruf ausüben. Sie dürfen keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.

(2) Sie müssen am Niederlassungsort eine Geschäftsstelle einrichten und diese so ausstatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewahrt bleibt. Sie dürfen sich nicht mit Personen, die dieser Berufsordnung nicht unterliegen, zu einer Gesellschaft zusammenschließen, die Vermessungen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken ausführt. Die Aufsichtsbehörde kann den Zusammenschluß mit anderen Ingenieurbüros gestatten, wenn die Stellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als selbständiges, eigenverantwortliches Organ des öffentlichen Vermessungswesens durch den Zusammenschluß nicht berührt wird.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten im Vermessungswesen sind, sowie für den beabsichtigten Zusammenschluß mit anderen Ingenieurbüros.

§ 7

Vertreter

(1) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur muß für seine Vertretung durch einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sorgen,

- a) wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben,
- b) wenn er sich länger als eine Woche von seinem Niederlassungsort entfernen will.

(2) Überschreitet die Vertretungszeit die Dauer von drei Monaten, so ist die Bestellung eines Vertreters beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

(3) Sorgt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht selbst für seine Vertretung (Absatz 1) oder unterläßt er es, den Antrag nach Absatz 2 zu stellen, so kann der Regierungspräsident einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

(4) Der Regierungspräsident soll die Vertretung einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen. Er kann auch eine andere Person, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzt, zum Vertreter bestellen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Vertretenen bedient.

(5) Für die Vertreter gilt während der Dauer der Vertretung die Berufsordnung entsprechend, auch wenn sie nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind.

(6) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Bestellung zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(7) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 8

Abwicklung einer Geschäftsstelle

(1) Ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gestorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden, so bestellt der Regierungspräsident einen Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte. Der Beauftragte soll Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Soll eine andere Person zur Abwicklung bestellt werden, so muß sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Beauftragte der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient.

(2) Der Auftrag ist auf ein Jahr zu befristen. Die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn sich die Notwendigkeit hierfür zur sachgerechten Abwicklung ergibt. Der Auftrag zur Abwicklung kann widerrufen werden.

(3) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nach Absatz 1 nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Der Beauftragte hat die Aufträge, die dem verstorbenen oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilt worden sind, zu erledigen. Soweit er sich hierbei der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient, darf er innerhalb der ersten drei Monate neue Aufträge annehmen, die während der Abwicklungsfrist ausgeführt werden können.

(5) Beauftragte sind auf eigene Rechnung tätig. Ihnen steht die Vergütung zu, soweit sie aus ihrer Tätigkeit nach der Beauftragung entstanden ist. Sie müssen sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber die vor ihrer Beauftragung an den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Sie sind berechtigt, ausstehende Kostenforderungen im eigenen Namen für den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

(6) Für die Beauftragten gilt die Berufsordnung entsprechend, auch wenn sie nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind.

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

§ 9

Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben die Beteiligten an den von ihnen auszuführenden Verwaltungsverfahren sachgemäß zu unterrichten und zu beraten. In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet.

(2) Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, daß sie von der Schweigepflicht entbunden sind. Sie müssen die bei ihnen beschäftigten Personen in gleicher Weise verpflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung aufgehoben oder auf sie verzichtet wird oder wenn sie erlischt.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen im beruflichen Verkehr ihre Berufsbezeichnung. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Be-

amteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(4) Sie sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, angemessen zu versichern. Eine Haftung des Staates anstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht nicht.

§ 10

Erledigung von Aufträgen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der einen Auftrag nicht annehmen will oder nicht in einer angemessenen Zeit ausführen kann, muß dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie sollen sich der Mitwirkung geeigneter und fachgemäß vorgebildeter Hilfskräfte bedienen, soweit die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht von ihnen selbst vorzunehmen sind und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch sie persönlich gewährleistet ist.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß die Ausführung eines Auftrags ablehnen,

- a) wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,
- b) wenn er bei der dem Auftrag zugrunde liegenden Angelegenheit beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
- c) wenn er mit einem Beteiligten verheiratet oder verlobt ist oder verheiratet war,
- d) wenn er mit dem Auftraggeber in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verwandt oder durch Adoption verbunden ist,
- e) wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Auftraggebers ist,
- f) wenn er in der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(4) Fühlt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus anderen Gründen befangen, so kann er die Ausführung eines Auftrags ablehnen.

(5) Zu Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nur Fachkräfte heranziehen, für die sie vom Regierungspräsidenten eine Vermessungsgenehmigung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 8 erhalten haben. Die Vermessungsgenehmigungen gelten auch dem Vertreter oder Abwickler gegenüber während der Zeit ihrer Bestellung als erteilt.

(6) Die Vermessungsgenehmigungen werden widerrufen, wenn sie insbesondere aus solchen von der Person der Hilfskräfte liegenden Gründen zu widerrufen, die bei Zulassungsbewerbern zur Versagung nach § 4 Buchstaben a bis f führen würden.

§ 11

Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten so auszuführen, daß sie geeignet sind, auch der Landesvermessung (§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz) zu dienen.

(2) Sie haben den Katasterbehörden oder dem Landesvermessungsamt alle Vermessungsschriften, die diese Behörden für die in Absatz 1 genannten Zwecke als geeignet befinden können, zur Auswertung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften haben sie den Katasterbehörden die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen von Vermessungsschriften einzureichen.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Mängel in den Vermessungen und in den Vermes-

sungsschriften auf ihre Kosten zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn Vermessungsergebnisse schon in das Liegenschaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermessung übernommen worden sind. Stellt die Katasterbehörde schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung einer Messungssache fest oder fehlen wesentliche Messungsunterlagen, so soll die Messungssache dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er die Verantwortung dafür trägt.

(4) Die Pflichten nach Absatz 2 und 3 obliegen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch gegenüber den Behörden für Agrarordnung, wenn sie katasterführende Stelle sind.

§ 12

Ausbildung von Nachwuchskräften

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszubilden.

§ 13

Vergütung

(1) Die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 richtet sich nach der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Vorschriften der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Gebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kostensätze für Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind wie die Gebührensätze für dieselben Tätigkeiten der Vermessungs- und Katasterbehörden zu bemessen.

(3) Auf die Bemessung der Kostensätze für Tätigkeiten bei weiteren Aufgaben der Landesvermessung und der Beurkundung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) finden die §§ 3 bis 5 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

(4) Stehen die nach Absatz 1 bis 3 festgesetzten Kostensätze zu Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, zu Leistungen von besonderer Bedeutung, zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern oder die mit ungewöhnlich hohen Haftungsgefahren verbunden sind, in keinem angemessenen Verhältnis, so kann zugelassen werden, daß die Gebühr vereinbart wird.

Abschnitt V: Aufsicht

§ 14

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Der Regierungspräsident führt die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(2) Der Regierungspräsident prüft in angemessenen Zeitabständen die Geschäftsführung und Auftrags erledigung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten sachgemäße Auskünfte über die Berufsausübung zu geben, seinen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und Einsicht in die Geschäftsbücher, Akten und Vermessungsschriften zu gewähren. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die eine Arbeitsgemeinschaft eingehen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen, deren Zweck auf dem Gebiete des Vermessungswesens liegt, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen den Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Über die Durchführung von Prüfungsvermessungen ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an diesen Vermessungen teilzunehmen.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben das Recht, die über sie geführten Personalakten einzusehen.

(5) Das Innenministerium führt eine Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie enthält Na-

men, Vornamen, Anschrift der Geschäftsstelle, Zulassungsnummer und Arbeitsgemeinschaften. Die Liste wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das gleiche gilt für Berichtigungen und Neufassungen der Liste, die bei Bedarf erstellt werden.

§ 15

Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Der Regierungspräsident kann gegen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, nach deren Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark festsetzen. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und zugestellt werden.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

§ 16

Aufhebung der Zulassung

(1) Der Regierungspräsident hat die Zulassung aufzuheben,

- a) wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
- b) wenn sich ergibt, daß eine Laufbahnbefähigung nach § 3 nicht vorlag,
- c) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 4 Buchstaben a, b oder c vorlagen,
- d) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Verpflichtungen aus §§ 6 Abs. 2 oder 9 Abs. 4 nicht erfüllt,
- e) wenn die in § 4 Buchstaben e, f, h oder l aufgeführten Umstände eintreten,
- f) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur weigert, den Eid nach § 5 Abs. 2 zu leisten, oder ein an dessen Stelle zugelassenes Gelöbnis abzulegen,
- g) wenn eine der Erwerbstätigkeiten nach § 4 Buchstabe i ausgeübt wird.

(2) Der Regierungspräsident kann die Zulassung aufheben,

- a) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 4 Buchstaben d, i oder l vorlagen,
- b) wenn die in § 4 Buchstaben d oder g aufgeführten Umstände eintreten,
- c) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht,
- d) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dem Verbot nach § 6 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

(3) In den die Aufhebung einer Zulassung betreffenden Verfahren sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die bei Versetzungen in den Ruhestand für Landesbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorsetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt der Regierungspräsident wahr. Ist die Bestellung eines Pflegers oder Betreuers erforderlich, so soll hierfür ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17

Verzicht auf die Zulassung

(1) Will ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur auf seine Zulassung verzichten, so hat er dies dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Er hat für die Abwicklung der im Zeitpunkt der Mitteilung anhängigen Aufträge zu sorgen. Neue Aufträge darf er nicht annehmen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur legt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichnis der abzuwickelnden Aufträge mit den für die Abwicklung vorgesehenen Terminen vor. Der Regierungspräsident überwacht die Abwicklung und stellt deren Vollzug fest.

(3) Der Verzicht wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Regierungspräsident die Abwicklung als vollzo-

gen feststellt. Die Verantwortung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für die richtige und vollständige Abwicklung bleibt erhalten.

(4) Der Regierungspräsident kann einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Zulassung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe (i. R.)“ zu nennen.

§ 18

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt – außer durch Tod – in den Fällen des § 4 Buchstaben a und b mit der Rechtskraft der ihnen zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidungen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ führt,

- a) ohne die Zulassung zu besitzen (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
- b) obwohl die Zulassung aufgehoben (§ 16) oder erloschen ist (§ 18),
- c) obwohl auf die Zulassung verzichtet worden ist und die weitere Führung der Berufsbezeichnung nicht gestattet worden ist (§ 17).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Geschäftsstellenschilder, Geschäftspapiere, Stempel oder sonstige Bürogegenstände mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder Zusätzen, die auf diese Berufsbezeichnung schließen lassen, können in Fällen des Absatzes 1 eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 20

Übermittlung personenbezogener Daten

Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Zulassung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung der Berufspflichten von Bedeutung sein können, dem Regierungspräsidenten übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Weitergeltung von Zulassungen

Die nach der Verordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) und der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 22

Übergangsregelungen

(1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur(grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.

(2) Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erstattet ein vom Innenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und einem Mitglied einer Industrie- und Handelskammer mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung erworben haben. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Der Zulassungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Dem Zulassungsausschuß sind vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftliche Ergebnisse von Katastervermessungen zur Beurteilung der praktischen Tätigkeit des Bewerbers vorzulegen.

(4) Der Bewerber hat unter Aufsicht eine vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses gestellte Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen schriftlich zu bearbeiten. Für die Bewerber und Bewerberinnen, die seit mindestens fünfzehn Jahren als Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen tätig sind und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, kann an die Stelle der schriftlichen Arbeit der Nachweis der Teilnahme an einem Seminar treten.

(5) Der Zulassungsausschuß hat in einer mündlichen Prüfung festzustellen, ob der Bewerber die für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure notwendigen Kenntnisse in den Gebieten des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung, der Kartographie, des Planungs-, Bau- und Bodenrechts sowie der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen besitzt.

(6) Der Zulassungsausschuß ist berechtigt, alle für die Beurteilung des Bewerbers wesentlichen Unterlagen einzusehen.

(7) Aufgrund der Ergebnisse der Beurteilungen nach den Absätzen 3 bis 5 erstattet der Zulassungsausschuß der Zulassungsbehörde ein Gutachten über die Eignung des Bewerbers zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Die Zulassung soll versagt werden, wenn der Zulassungsausschuß die Eignung verneint. Für die Zulassung gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

(8) Das Innenministerium erläßt mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschriften über die Prüfung vor dem Zulassungsausschuß. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

- a) die Mindestanforderungen an den Nachweis der praktischen Fähigkeiten, die sich aus den vorgelegten Ergebnissen nach Absatz 3 ergeben müssen, und die Mindestanforderungen an den Umfang der praktischen Tätigkeit,
- b) der Prüfungsstoff in den einzelnen Fächern,
- c) die Dauer der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsnoten sowie die Ermittlung und Festlegung der Prüfungsergebnisse,
- d) die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung und
- e) Dauer und Stoffplan des Seminars nach Absatz 4 Satz 2.

§ 23

Rechtsverordnungen

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Zulassung (§§ 3 bis 5),
2. Art und Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 9 Abs. 4),
3. das Verfahren bei der Ahndung von Verletzungen der Berufspflichten (§ 15),
4. das Verfahren bei der Aufhebung der Zulassung (§ 16),
5. das Verfahren der Abwicklung einer Geschäftsstelle (§ 8) und bei dem Verzicht auf die Zulassung (§ 17),
6. die Einzelheiten der Geschäftsführung (§ 10),

7. die Vergütung (§ 13),

8. die Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung der Hilfskräfte, die den Hilfskräften übertragbaren Arbeiten, die Anzahl der einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erteilenden Vermessungsgenehmigungen (§ 10 Abs. 2 und 5) und die Überleitung der nach früheren Bestimmungen erteilten Genehmigungen,

9. Die Einzelheiten der Aufsichtsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 und 3),

10. die Prüfung in Verfahren der Übergangsregelungen (§ 22).

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Die Ministerin für
Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1992 S. 524.

20303

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Dezember 1992

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1982 (GV. NW. S. 175), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 3. April 1984 (GV. NW. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden in Absatz 3 nach der Zahl „3“ die Wörter „Satz 1; 1. Alternative“ eingefügt.
2. In § 12 wird das Wort „überwiegend“ durch die Wörter „mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den §§ 5, 12 und 13. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den §§ 5, 12 und 13.

(2) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie geschlechtsneutral zu formulieren.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

— GV. NW. 1992 S. 528.

315

Zehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)

Vom 16. Dezember 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Juristenausbildungsgesetz – JAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit er an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, spätestens bis zum Beginn des auf das Studienende folgenden Semesters, zur Prüfung melden.“

3. In § 15 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entfällt auch die Wirkung der Meldung. § 18 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.“

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 4 wird gestrichen. Anstelle dessen wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 18 a keine Anwendung.“

6. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluß des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.“

7. Es wird folgender § 18 b eingefügt:

„§ 18 b

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 a bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung

eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht geändert werden.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 – mit Ausnahme von § 16 Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 4 und der §§ 18 a und 18 b – gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikel I finden auf Studierende ebenfalls Anwendung, die sich nach ununterbrochenem Studium von längstens acht Fachsemestern im Sommersemester 1992 oder bis zum 15. Februar 1993 im neunten Fachsemester zur Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben oder melden. Auf bereits durchgeführte Prüfungsverfahren findet Artikel I Nr. 3 und 8 keine Anwendung.

Artikel III

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 529.

216
2023

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 11. Dezember 1992**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1992 (GV. NW. S. 432), wird nach dem Wort „Löhne,“ das Wort „Lohmar,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1992

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 530.

**Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Flüchtlingsaufnahme-
gesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13),
soweit es 25 kreisangehörige Städte
und Gemeinden sowie drei Kreise betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 22. September 1992

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1992 – VerfGH 3/91 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung von 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie drei Kreisen, Vorschriften des 2. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Abs. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1991 (GV NW S. 13) ist nichtig, soweit der Bestand der Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV NW S. 61) in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen ist.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1992

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

– GV. NW. 1992 S. 530.

223

**Gesetz
zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes
Vom 16. Dezember 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleneinhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung aufgrund und nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegeben wäre.“

2. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft; Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 531.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359